Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 71 (1993)
Heft: 6

Artikel: Kosten im Alters- und Pflegeheim
Autor: Frösch-Suter, Trudy
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-724388

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PODIUM

Kosten im Alters- und Pflegeheim

Der Hinweis auf Einheitstarife in Altersheimen in der Rubrik «Rund ums Geld» in der «Zeitlupe» 4/93 auf Seite 56 hat eine Vielzahl von Anfragen gebracht. Alle wollten wissen, ob die Einheitstarife kantonal oder gar schweizerisch eingeführt seien. Noch und noch wurden Adressen von Heimen mit «Uni-Prix» verlangt. Leider sind diese Einheitspreise aber erst an wenigen Orten eingeführt. Eines scheint jedoch sicher: Am preisgünstigsten fährt man an seinem Wohnort oder im eigenen Kanton; Auswärtige bezahlen zum Teil bis zu 50 Prozent mehr als Einheimische.

Trudi Frösch-Suter

Vier Frauen sitzen im Altersheim «Brisen» beim Morgenessen. Milchkaffee, Brot, Butter und Konfitüre, dazu etwas Käse, jede bekommt dasselbe. Es ist noch nicht lange her, dass jede der Damen gleich viel bezahlen muss. Denn bis ins Jahr 1992 waren für die Taxberechnung das Einkommen und die Vermögensverhältnisse massgebend.

Beispiel einer Taxberechnung

Zu den Einnahmen der Frauen zählten die jährlichen Bezüge aus Renten, Pensionen usw. plus der effektive Vermögensertrag (Kapitalerträge und Mietzinseinnahmen bei Hausbesitz) plus 5 Prozent des effektiven Reinvermögens ab 20 000 Franken (die ersten 20 000 Franken eines Vermögens, gleich welcher Höhe, waren taxfrei). Diese Taxberechnung wurde periodisch durch die Heimleitung in Zusammenarbeit mit dem Pensionär oder seinem Rechtsvertreter ermittelt. Schenkungen und Erbvorbezüge, welche vom Pensionär in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt und während des Aufenthaltes im Heim ausgerichtet wurden, rechnete man beim Reinvermögen hinzu. Die Heimleitung war ermächtigt, alle Angaben zu überprüfen und allenfalls weitere Auskünfte einzuholen. So bezahlte Frau Luise pro Tag zum Beispiel einen «Reichtumszuschlag» von 35 Franken für dieselben Leistungen wie Frau Susanne, welche den minimalen Tagesansatz von damals 45 Franken bezahlte.

Neue Taxordnung im Jahr 1993

Der Tagesansatz von damals 45 Franken wurde auf neu 78 Franken für alle festgelegt. Für einige besonders schöne Zimmer kam ein Wohnungszuschlag hinzu.

In der genannten Taxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Verpflegung, Waschen der persönlichen Leibwäsche, wöchentliche Zimmerreinigung. Aber Radio- und Fernsehgebühren sowie Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur usw.) werden separat bezahlt. Der Diätzuschlag macht 3 Franken aus, der Zimmerservice wird pro Mahlzeit mit 3 Franken, der Pflegezuschlag nach Aufwand berechnet. Mit der Einführung eines Einheitstarifs bezahlen jetzt alle Pensionäre gleich viel. Reicht das Einkommen

nicht aus, können Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Pflegeheimkosten

Krank, hilflos, invalid sein ist eine kostspielige Angelegenheit. So bezahlen die Selbstzahler eines kantonalen Pflegeheimes in der Pflegeabteilung 87 Franken plus Pflegezuschlag (Altersheim 77 bis 97 Franken), während Auswärtige pro Tag 126 Franken (117 Franken Altersheim) hinlegen müssen. In einem Alters- und Pflegeheim im Solothurnischen beträgt die Grundtaxe bei geringem Pflegebedarf 86 Franken pro Tag, bei mittlerem Pflegebedarf 121 Franken und bei hohem Pflegebedarf 131 Franken pro Tag. Im letzten Fall wird in der Regel die Hilflosenentschädigung im Betrag von 752 Franken ausbezahlt. Neuerdings gibt es eine mittlere Hilflosenentschädigung von 470 Franken. Selbst der Millionär hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn er hilflos ist und steter Pflege bedarf.

Wer soll das bezahlen?

In einem Pflegeheim beträgt die Grundtaxe mindestens etwa 4000 Franken im Monat. Sehr viele Betagte suchen nicht zuletzt auch wegen dieser hohen Kosten bei einem Kind eine Bleibe, zügeln oft von einem Kind zum andern, nur um ja nicht in ein Heim gehen zu müssen. Ich als Budgetberaterin bekomme dann nur zu lesen und zu hören von den vielen Problemen, die es gibt, nicht zuletzt auch vom Altersgeiz, wenn es um die Bezahlung eines angemessenen Haushaltbeitrages geht. Es wäre sehr zu wünschen, dass dieser Beitrag dazu führt, dass die Leistungen der «Kinder» vom Vater oder der Mutter, welche im Privathaushalt eines Kindes leben, entsprechend honoriert werden. Denn man kann seine Anerkennung und seinen Dank auch mit einem guten Kostgeld ausdrücken.

Trudy Frösch-Suter

...gut zu hören:
micro-electric

Sie können jetzt Ihr Gehör bei uns genau (und gratis) testen lassen. Reservieren Sie sich doch einfach telefonisch einen Termin.

Gratis-Hörtest
täglich nach Vereinbarung.

Micro-Electric Hörgeräte AG

Aarau	Hintere Vorstadt 16	**Tel. 064/ 22 83 52**
Baden	Badstrasse 17	**Tel. 056/ 21 16 30**
Basel	Steinenvorstadt 8	**Tel. 061/281 70 36**
Bern	Storchengässchen 6 Ecke Schauplatzgasse, nähe Loeb	**Tel. 031/311 49 65**
Chur	R. Wüthrich AG Alexanderstrasse 16	**Tel. 081/ 22 51 01**
Liestal	Wasserturmplatz 2 im Hause Ex Libris/Zürich Versicherung	**Tel. 061/921 41 23**
Luzern	Kappelgasse 6 neben ABM	**Tel. 041/ 51 22 43**
St. Gallen	St. Leonhardstr. 32 neben Hauptpost	**Tel. 071/ 23 28 37**
Schaffhausen	Oberstadt 5	**Tel. 053/ 24 40 88**
Thun	Freienhofgasse 7	**Tel. 033/ 22 71 07**
Uster	Gerichtsstrasse 6	**Tel. 01/940 00 90**
Wil/SG	Alleestrasse 4	**Tel. 073/ 22 13 18**
Winterthur	Münzgasse 2 beim Bahnhofplatz	**Tel. 052/212 54 10**
Zug	Bahnhofstrasse 25 im Hause Optik Sträuli	**Tel. 042/ 22 41 40**
Zürich	Schweizergasse 10 beim Globus	**Tel. 01 /221 25 53**

Micro-Electric Appareils Auditifs SA

La-Chaux-de-Fonds	71, rue Jardinière	**tél. 039/ 23 05 26**
Genève	10, rue de la Croix d'Or	**tél. 022/311 28 70**
Lausanne	2, place St.-François angle rue Pépinet	**tél. 021/312 56 65**
Neuchâtel	Grand-Rue 7	**tél. 038/ 25 66 77**

Centro Acustico Micro-Electric SA

Lugano	Via Nassa 38	**tel. 091/ 23 14 09**

Lieferant AHV · IV · EMV · SUVA